
S 55 AS 4821/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungshöhe im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 73a ; SGB II §§ 19 Abs. 1 , 28 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AS 4821/05
Datum	12.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 167/06 AS PKH
Datum	27.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 12. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten ([Â§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â i.V. mit den [Â§§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung â ZPO -). Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in Gestalt der begehrten Verurteilung der Beklagten zur Gewährung höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch- Grundsicherung für Arbeitsuchende â (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2005 bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagte hat für den genannten Zeitraum beanstandungsfrei Gesamtleistungen nach den [Â§§ 19 Abs. 1](#), [28 Abs. 1 SGB II](#) an die aus dem

Kläger und seinem nicht erwerbsfähigen Sohn (geboren am) bestehende Bedarfsgemeinschaft im Sinne von [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) in Höhe von monatlich EUR erbracht. Diese Leistungshöhe errechnet sich aus den Bedarf des Klägers (monatliche Regelleistung     EUR     zzgl. Mehrbedarf nach [Â§ 21 Abs. 3 SGB II](#)     EUR = EUR) und dem Bedarf seines Sohnes (Sozialgeld nach [Â§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II](#)     EUR     abzüglich monatlicher Unterhaltsvorschuss     EUR     und monatliches Kindergeld ([Â§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#))     EUR = Einkommensberhang von EUR) sowie den monatlichen Wohnkosten von     unstreitig     EUR, von denen nach Anrechnung des Einkommensberhangs des Sohnes noch EUR in Ansatz zu bringen sind. Hieraus ergibt sich eine monatliche Gesamtleistung im streitigen Zeitraum f r die Bedarfsgemeinschaft von EUR (EUR zzgl. EUR).

Eine Rechtsgrundlage f r weitergehende Leistungen ist nicht ersichtlich. Soweit der Kl ger verfassungsrechtliche Bedenken gegen die wechselseitige Anrechnung von Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft geltend macht, greifen diese nicht durch. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Ausf hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Beschluss (Seite 5 Absatz 2 Zeile 1 bis Seite 6 am Ende) in entsprechender Anwendung von [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug und sieht diesbez glich von einer weiteren Begr ndung ab; gegen die H he der Regels tze als solche hat sich der Kl ger, wie aus seiner Beschwerdeschrift vom 5. M rz 2006 erhellt, ersichtlich nicht gewandt.

Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren nicht zu ergehen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024